

Austauschblätter Seiten 1, 2, 11 und 12 zur Beschlussvorlage V/2010/08904 Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ (Änderungen Kursiv)

Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle zur überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ - Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 28.09.2009

Prüffeststellung: Punkt 1; Seite 12 (1. Bildung der Fraktionen)

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD und die Fraktionsgemeinschaft FDP+ GRAUE+WG VS 90 ihre Konstituierung nicht gem. § 43 Satz 4 GO LSA i.V.m. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) angezeigt haben.

Aus Rechtssicherheitsgründen sollten die Mitteilungen entsprechend den Vorschriften der Geschäftsordnung nachgeholt werden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die pflichtgemäße Meldung ist nach der Kommunalwahl 2009 erfolgt.

Prüfempfehlung: Punkt 2; Seite 12 (1. Bildung der Fraktionen)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, § 19 der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) dahin gehend zu ergänzen, dass die Mitteilung zur Konstituierung der Fraktionen auch die namentliche Benennung der Fraktionsmitglieder beinhalten muss. Dies sollte auch für die in Fraktionen nachrückende und Neumitglieder festgeschrieben werden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Vorschlag wird bei Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates aufgegriffen.

Prüffeststellung: Punkt 3; Seite 14 (2. Angemessenheit der Höhe der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit)

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung stellt der Landesrechnungshof fest, dass im Verhältnis zu anderen Städten in Sachsen- Anhalt die Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit der Stadt Halle sehr hoch ist. Die Stadt muss ihren tatsächlichen für die sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Fraktionen erforderlichen Aufwand zeitnah ermitteln.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Landesrechnungshof vergleicht die ausgereichten Haushaltsmittel der drei kreisfreien Städte mit den in den kreisangehörigen Städten zur Verfügung gestellten Beträgen und stellt selbst fest, dass kreisfreie Städte auch die Aufgaben der Landkreise miterfüllen. Die Stadt wird den tatsächlichen, erforderlichen Aufwand zeitnah ermitteln.

Prüffeststellung: Punkt 4; Seite 16 (3.1. Ehrenamtliche Stadträte als hauptberufliche Fraktionsarbeiter)

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass die Anstellung von Fraktionsmitgliedern als Mitarbeiter der Fraktionen positive Effekte bei der inhaltlichen Arbeit in den Fraktionen haben kann.

Wegen des gesetzlichen Vorranges der Aufwandsentschädigung (vgl. § 33 Abs. 1-3 GO LSA), die die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates auch für ihr Engagement in den Fraktionen erhalten, ist die Vergütung grundsätzlich gleichgelagerter Tätigkeiten aus

Austauschblätter Seiten 1, 2, 11 und 12 zur Beschlussvorlage V/2010/08904 Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ (Änderungen Kursiv)
dem Arbeitsvertrag nach Auffassung des Landesrechnungshofes rechtlich problematisch.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Argumentation des Landesrechnungshofes ist widersprüchlich. So wird festgestellt, dass in der Gemeindeordnung und auch in anderen Vorschriften keine Regelung getroffen wurde, die den Mitgliedern des Stadtrates eine hauptberufliche Tätigkeit als Mitarbeiter der Fraktionen verbietet.

Prüffeststellung: Punkt 5; Seite 17, 18 (3.2. Sachkundige Einwohner- Ehrenamt und Hauptamt)
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim Einsatz von Fraktionsmitarbeitern als sachkundige Einwohner eine doppelte Finanzierung aus städtischen Haushaltsmitteln erfolgt, da sich die Zuständigkeit von Ehren- und Hauptamt regelmäßig überschneidet (vgl. § 48 Abs. 2 GO LSA).

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Argumentation des Landesrechnungshofes ist widersprüchlich. So wird festgestellt, dass in der Gemeindeordnung und auch in anderen Vorschriften keine Regelung getroffen wurde, die den Mitgliedern des Stadtrates eine Tätigkeit als sachkundiger Einwohner verbietet.

Prüfempfehlung: Punkt 6; Seite 22 (4.1.1. Erstattung der Geschäftsausgaben, a)

Der Landesrechnungshof bittet um künftige Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Die Festlegung der Zuwendungen für den Geschäftsbedarf der Fraktionen hat sich gemäß dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausschließlich am notwendigen Bedarf zu orientieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, die Telefonkosten der Pauschale je Mitglied zuzuordnen, zumindest jedoch die Telefonkosten nur gemäß dem tatsächlichen Verbrauch und im Rahmen einer gesenkten Maximalpauschale bereitzustellen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis des Landesrechnungshofes, dass die Zuwendungen für den Geschäftsbedarf der Fraktionen sich an dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausschließlich am notwendigen Bedarf zu orientieren haben, wird unterstützt.

Prüffeststellung: Punkt 7; Seite 23 (4.1.1. Erstattung der Geschäftsausgaben, b)

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, die vollständige Erfassung (§7 Abs. 2 und 3 GemHVO) und die bedarfsgerechte Ermittlung der den Fraktionen aus Haushaltsmitteln der Stadt zur Verfügung gestellten Leistungen des sachlichen Geschäftsbedarfs vorzunehmen. Sofern durch den Stadtratsbeschluss städtische Leistungen nicht kostenfrei gewährt werden, sind diese den Fraktionen in Rechnung zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Dieser Feststellung ist zu folgen und findet Beachtung.

Prüfempfehlung: Punkt 8; Seite 25 (4.1.2. Auszahlung von Haushaltsmitteln an die Fraktionen nach ihrer Bildung)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Zeitpunkt des Beginns der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Geschäftsbedarf der Fraktionen im Stadtratsbeschluss zur Fraktionsfinanzierung einheitlich festzulegen. Die Auszahlung von Haushaltsmitteln sollte dabei an den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bzw. für später gebildete Fraktionen an die formal korrekte Bildung der Fraktionen gebunden werden.

Austauschblätter Seiten 1, 2, 11 und 12 zur Beschlussvorlage V/2010/08904 Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ (Änderungen Kursiv)

Prüffeststellung: Punkt 35; Seite 90 (6. Öffentliche Ausschreibung der Stellen für das Fraktionspersonal)

Der Landesrechnungshof erachtet es daher für notwendig, dass neu zu besetzende Stellen öffentlich ausgeschrieben werden. Eingestellt werden muss geeignetes Personal, das insbesondere alle Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllt.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird nicht geteilt.

Prüfempfehlung: Punkt 36; Seiten 91- 93 (7.3. Fehlende Befristung der Arbeitsverträge)

Eine Fraktion, die ihre Körperschaftsinternen Mitwirkungsbefugnisse verloren hat, kann deshalb keine öffentlichen Mittel zur Finanzierung ihres Personals mehr erhalten. Diese Mittel werden für die Fraktionsarbeit im Rahmen der Beteiligung an der Willensbildung im Stadtrat gezahlt. Daran hat eine aufgelöste Fraktion keinen Anteil mehr.

Kommunale Fraktionen sollten ihre Arbeitsverhältnisse bis zur Auflösung der Fraktion bzw. bis zum Ablauf der Wahlperiode befristen.

Der Landesrechnungshof hält eine ordnungsgemäße Ausgestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses für notwendig. Die Fraktionen sollten hierbei den Sachverstand der hauptamtlichen Verwaltung nutzen.

Prüfempfehlung: Punkt 37; Seite 94 (7.4. Verschwiegenheitspflichten)

Da die GO LSA die Vorschriften zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung speziell an die Gemeinderäte, den Bürgermeister und die Beigeordneten (§ 68 GO LSA) richtet, empfiehlt der Landesrechnungshof den Fraktionen ihr Personal aus Rechtssicherheitsgründen arbeitsvertraglich entsprechend § 30 Abs. 2,4 GO LSA zu verpflichten.

Prüfempfehlung: Punkt 38; Seite 94 (7.5. Zahlungsweise und Fälligkeit der Vergütung)

Der Landesrechnungshof empfiehlt die nicht tariflich begründeten Arbeitsverträge aus Rechtssicherheitsgründen zu vervollständigen.

Prüffeststellung: Punkt 39; Seite 95 (7.6. Arbeitsort)

Der Landesrechnungshof hält eine entsprechende Korrektur der Arbeitsverträge für notwendig.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird in den neu abzuschließenden Verträgen berücksichtigt.

Prüffeststellung: Punkt 40; Seite 95 (8. Praktikanten)

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, künftig Praktikanten unentgeltlich einzusetzen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Feststellung wird geteilt.

Austauschblätter Seiten 1, 2, 11 und 12 zur Beschlussvorlage V/2010/08904 Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ (Änderungen Kursiv)

Prüffeststellung: Punkt 41; Seiten 96 - 97 (9.1.1 Zweckbindung der Haushaltsmittel für den Zeitraum der Wahlperiode)

Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Mittel aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt. Demnach sind die Grundsätze der Haushaltswirtschaft nach §§ 90 ff GO LSA und §§ 7 ff GemHVO LSA auf die Fraktionsfinanzierung anzuwenden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Grundsätze bei der Ausführung der Fraktionsfinanzierung künftig zu beachten sind. Mit Beendigung der Wahlperiode im Juni 2009 sind die Haushaltsmittel gegenüber der Stadt kassenmäßig abzuschließen. Das örtliche Rechnungsprüfungsamt hat gemäß Beschluss des Stadtrates Nr.III/2004/04055 die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Grundsätzlich sind die Haushaltsmittel nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit zu verwenden.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Abrechnung der genannten Wahlperiode erfolgte und wurde auch geprüft, jedoch steht von einer Fraktion die mehrfach eingeforderte Abrechnung noch aus.

Prüffeststellung: Punkt 42; Seite 99 (9.1.2 Prinzip der Jährlichkeit)

Der Landesrechnungshof weist daraufhin, dass Haushaltsmittel des Verwaltungshaushaltes nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht dargelegt, sind die nicht verbrauchten Mittel am Jahresende an die Stadtkasse zurückzuzahlen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird bereits umgesetzt.

Prüffeststellung: Punkt 43; Seite 100(9.1.3. Zweckbestimmung- Aufwendungen für Telekommunikation)

Der Landesrechnungshof hält es gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA für notwendig, die Höhe der den Fraktionen zur Verfügung gestellten jährlichen Haushaltsmittel für Telefonaufwendungen zu reduzieren- bzw. in den Gesamtgeschäftsbedarf zu integrieren- und künftig zeitnah die Rückzahlung der nicht verwendeten Haushaltsmittel für Telefonkosten in den städtischen Haushalt zu veranlassen. (vgl. Punkt VI 4.1.1.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einordnung der Telefonkosten wird mit der Neuregelung der Fraktionsfinanzierung einer Klärung zugeführt.

Prüffeststellung: Punkt 44; Seite 100,101 (9.1.4. Unangemessenheit der Höhe des Geschäftsbedarfs)

Der Landesrechnungshof weist auf die rechtliche Notwendigkeit der Angemessenheit der Fraktionsfinanzierung hin. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer ordnungsgemäßen Bedarfsanalyse und daraus resultierend einer wesentlichen Reduzierung der Fraktionsmittel für den Geschäftsbedarf der Fraktionen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Bei Neuberatung der Fraktionsfinanzierung wird die Angemessenheit anhand einer ordnungsgemäßen Bedarfsanalyse beachtet.